

# **Weiterbildungsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein**

vom 6. Dezember 1995

zuletzt geändert durch Beschluss vom 05. Juni 2024

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihren Sitzungen am 6. Dezember 1995 und am 12. Juni 1996 aufgrund des § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NW. S. 204/SGV. NW. 2122) die folgende Weiterbildungsordnung beschlossen.

## **§ 1**

### **Ziel der Weiterbildung**

Ziel der Weiterbildung ist es, Apothekerinnen und Apothekern nach Abschluss ihrer Berufsausbildung im Rahmen ihrer Berufstätigkeit weitergehende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Gebieten, Teilgebieten und Bereichen zu vermitteln, für die besondere Bezeichnungen geführt werden können.

## **§ 2**

### **Gebiete und Bereiche der Weiterbildung**

(1) Die Apothekerin oder der Apotheker kann sich in folgenden Gebieten weiterbilden:

1. Gebiet: Allgemeinpharmazie
2. Gebiet: Klinische Pharmazie
3. Gebiet: Arzneimittelinformation
4. Gebiet: Pharmazeutische Analytik und Technologie
5. Gebiet: Toxikologie
6. Gebiet: Klinische Chemie
7. Gebiet: Theoretische und Praktische Ausbildung
8. Gebiet: Öffentliches Gesundheitswesen

(2) In folgenden Bereichen kann durch Weiterbildung das Recht auf Führung einer Zusatzbezeichnung erlangt werden:

- Ernährungsberatung
- Geriatrische Pharmazie
- Infektiologie
- Medikationsmanagement im Krankenhaus
- Naturheilmittel und Homöopathie
- Onkologische Pharmazie
- Pädiatrische Pharmazie
- Prävention und Gesundheitsförderung

(3) Inhalt und Umfang der Gebiete und Bereiche sind in der Anlage zur Weiterbildungsordnung festgelegt.

### **§ 3**

#### **Art, Inhalt, Dauer der Weiterbildung**

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Erteilung der Approbation als Apothekerin oder Apotheker oder der Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufes begonnen werden.

(2) Die Weiterbildung umfasst insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten in der Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Abgabe von Arzneimitteln, in ihrer Begutachtung sowie in der Information über Arzneimittel. Sie erstreckt sich auch auf die Vermittlung von Kenntnissen über die Wechselbeziehung zwischen Mensch und Umwelt, bezogen auf Arzneimittel sowie Gifte und andere gesundheitsschädliche Stoffe, deren Nachweis, notwendige Maßnahmen zu ihrer Beseitigung und auf die Verhütung der von ihnen ausgehenden Gefahren.

(3) Inhalt, Dauer und Ablauf der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der Anlage zur Weiterbildungsordnung und den vom Vorstand verabschiedeten Richtlinien. Die in der Anlage angegebenen Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten. Eine Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere infolge Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderurlaub, Wehrdienst und Ersatzdienst von mehr als einem Monat pro Weiterbildungsjahr kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, dass dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeutet. Die tariflich geregelte Urlaubszeit gilt nicht als Unterbrechung der Weiterbildung.

(4) Die Weiterbildung in den Gebieten ist in hauptberuflicher Stellung grundsätzlich an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte und in der Regel ganztägig durchzuführen. Wenn eine ganztägige Weiterbildung aus persönlichen Gründen nicht möglich ist, kann die Weiterbildung auch in Teilzeitbeschäftigung erfolgen. Die Teilzeitbeschäftigung kann mit dem jeweiligen Anteil, bezogen auf eine Vollzeitbeschäftigung, angerechnet werden. Weiterbildungszeiten unter sechs Monaten werden nur angerechnet, wenn sie vorgeschrieben sind. Die Apothekerkammer kann hiervon abweichende Bestimmungen für die Weiterbildung in Gebieten treffen sowie im Einzelnen Ausnahmen zulassen, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist. Die Qualität der Weiterbildung muss den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Kammer. Der Beginn, der zeitliche Umfang sowie Unterbrechungen der Weiterbildungszeit sind der Apothekerkammer innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(5) Seminare werden durch die Apothekerkammer angeboten. Sofern andere Institutionen Seminare anbieten, bedürfen diese der Anerkennung durch die Apothekerkammer.

(6) Soweit die Apothekerkammer weiterbildungsbegleitende Seminare durchführt, besteht die Pflicht zur Teilnahme. Von der Verpflichtung kann auf Antrag in besonderen Fällen teilweise abgesehen werden.

(7) Weiterbildungsbegleitende Seminare können als Präsenzveranstaltung oder in Form digitaler Lehrformate durchgeführt werden.

## **§ 4**

### **Bezeichnungen**

(1) Für die in § 2 genannten Gebiete werden folgende Bezeichnungen festgelegt:

1. Fachapothekerin oder Fachapotheker für Allgemeinpharmazie
2. Fachapothekerin oder Fachapotheker für Klinische Pharmazie
3. Fachapothekerin oder Fachapotheker für Arzneimittelinformation
4. Fachapothekerin oder Fachapotheker für Pharmazeutische Analytik und Technologie
5. Fachapothekerin oder Fachapotheker für Toxikologie
6. Fachapothekerin oder Fachapotheker für Klinische Chemie
7. Fachapothekerin oder Fachapotheker für Theoretische und Praktische Ausbildung
8. Fachapothekerin oder Fachapotheker für Öffentliches Gesundheitswesen

(2) Hat eine Apothekerin oder ein Apotheker die Anerkennung zum Führen von Bezeichnungen in mehreren Gebieten erlangt, so dürfen die Bezeichnungen verwandter Gebiete nebeneinander geführt werden. Die Gebiete nach § 4 Abs. 1 gelten als miteinander verwandt.

## **§ 5**

### **Ermächtigung zur Weiterbildung**

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten steht unter verantwortlicher Leitung einer Apothekerin oder eines Apothekers, die oder der ermächtigt ist. Die ermächtigte Apothekerin oder der ermächtigte Apotheker muss hauptberuflich mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer einer Vollzeitbeschäftigung an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte tätig sein und ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Die oder der Ermächtigte hat mit der oder dem Weiterzubildenden nach Maßgabe der von der Apothekerkammer erlassenen Richtlinien einen Weiterbildungsplan zu erstellen und mit der Weiterzubildenden oder dem Weiterzubildenden regelmäßig Fachgespräche zu führen. Wird die Ermächtigung mehreren Apothekerinnen oder Apothekern an einer Weiterbildungsstätte erteilt, so muss die ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung durch die ermächtigten Apothekerinnen oder Apotheker sichergestellt sein. Die Weiterbildung in Bereichen zum Erwerb von Zusatzbezeichnungen erfolgt durch ermächtigte Apothekerinnen oder Apotheker, soweit dies in der Anlage zur Weiterbildungsordnung vorgesehen ist.

(2) Die Ermächtigung kann nur erteilt werden, wenn die Apothekerin oder der Apotheker fachlich und persönlich geeignet ist. Die Ermächtigung kann nur für das Gebiet oder den Bereich erteilt werden, dessen Bezeichnung die Apothekerin oder der Apotheker führt.

(3) Die Ermächtigung wird auf Antrag zum ersten des Monats der Antragstellung erteilt. Die Ermächtigung kann befristet werden. Antragstellerin oder Antragsteller ist die Apothekerin oder der Apotheker, die oder der die Ermächtigung begehrt. Der Antrag muss das Gebiet oder den Bereich sowie den Umfang der beantragten Weiterbildungsermächtigung bezeichnen. Auf Verlangen hat die Apothekerin oder der Apotheker Angaben zur Person, zu Art und Umfang ihrer oder seiner Tätigkeit sowie zur Weiterbildungsstätte zu machen.

Änderungen in der Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte hat sie oder er unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Apothekerkammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Apothekerinnen und Apotheker, aus dem auch die Weiterbildungsstätte und der Umfang der Ermächtigung hervorgehen. Das Verzeichnis wird bekannt gemacht.

## **§ 6**

### **Widerruf und Erlöschen der Ermächtigung**

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(2) Mit der Beendigung der Tätigkeit einer ermächtigten Apothekerin oder eines ermächtigten Apothekers an einer Weiterbildungsstätte erlischt die persönliche Ermächtigung zur Weiterbildung.

## **§ 7**

### **Anforderungen an die Weiterbildungsstätten**

(1) Über die Zulassung als Weiterbildungsstätte entscheidet die Apothekerkammer, im Übrigen die Bezirksregierung. Die Weiterbildung wird in Einrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen und zugelassenen Apotheken, Krankenhausapotheken, Bundeswehraphotheken, Arzneimittelherstellungsbetrieben, Instituten oder anderen pharmazeutischen Einrichtungen einschließlich solcher der Bundeswehr (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. Die Zulassung als Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass

- die dort zu verrichtenden Tätigkeiten nach Inhalt und Umfang der weiterzubildenden Apothekerin oder dem weiterzubildenden Apotheker die Möglichkeit geben, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten des entsprechenden Gebietes oder Bereiches nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 zu erwerben,
- Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung in der Pharmazie Rechnung tragen.

(2) Wer die Zulassung als Weiterbildungsstätte beantragt hat, hat der Apothekerkammer Änderungen in Struktur, Größe und Ausstattung der Weiterbildungsstätte unverzüglich mitzuteilen.

(3) Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn diese in ihrer Zulassung als Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist oder wenn dies in der Anlage zur Weiterbildungsordnung vorgeschrieben ist.

(4) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte wird auf Antrag für einen Zeitraum bis zu sechs Jahren rückwirkend zum Ersten des Monats der Antragstellung erteilt. Der Antrag muss das Gebiet oder den Bereich sowie den Umfang der beantragten Zulassung als Weiterbildungsstätte bezeichnen. Die wiederholte Erteilung einer Zulassung ist möglich.

(5) Ist die Weiterzubildende oder der Weiterzubildende nicht an der Weiterbildungsstätte einer ermächtigten Apothekerin oder eines ermächtigten Apothekers tätig, muss eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, dass der Weiterzubildenden oder dem Weiterzubildenden angemessen Gelegenheit gegeben wird, ihre oder seine theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen und Fertigkeiten zu vertiefen und zu erweitern. Diese schriftliche Vereinbarung muss bei der Anmeldung zur Weiterbildung vorgelegt werden.

## **§ 8**

### **Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung**

(1) Die ermächtige Apothekerin oder der ermächtigte Apotheker hat der weiterzubildenden Apothekerin oder dem weiterzubildenden Apotheker über die unter ihrer oder seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über:

1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung,
2. die in der Weiterbildungszeit erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten,
3. die fachliche Eignung.

(2) Sind die Weiterzubildenden nicht an der Weiterbildungsstätte ihrer ermächtigten Apothekerin oder ihres ermächtigten Apothekers tätig, so muss abweichend von Abs. 1 Nr. 1 die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber dem Weiterzubildenden ein Zeugnis mit den Angaben zur Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung ausstellen.

(3) Die ermächtige Apothekerin oder der ermächtigte Apotheker hat den Inhalt der regelmäßig stattfindenden Fachgespräche mit der Weiterzubildenden oder dem Weiterzubildenden sowie die Ergebnisse der von der Weiterzubildenden oder von dem Weiterzubildenden erfolgreich bearbeiteten theoretischen und praktischen Aufgaben schriftlich zu dokumentieren.

(4) Auf Verlangen der weiterzubildenden Apothekerin oder des weiterzubildenden Apothekers ist jeweils nach Ablauf eines Weiterbildungsjahres ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

## **§ 9**

### **Anerkennung zum Führen von Bezeichnungen**

(1) Eine Bezeichnung nach § 4 darf führen, wer nach abgeschlossener Weiterbildung die Anerkennung durch die Apothekerkammer erhalten hat. Die Anerkennung ist bei der Apothekerkammer zu beantragen. Dem Antrag sind alle während der Weiterbildung ausgestellten Zeugnisse, Nachweise und Bescheinigungen beizufügen. Der Antrag kann mit dem Antrag nach § 11 Abs. 1 verbunden werden. Über die Anerkennung erteilt die Apothekerkammer eine Urkunde.

(2) Die Entscheidung über den Antrag trifft die Apothekerkammer aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und der Prüfung nach § 12 dieser Weiterbildungsordnung. Abweichend von Satz 1 wird die Anerkennung zum Führen der Bezeichnung als Apothekerin oder Apotheker für "Öffentliches Gesundheitswesen" aufgrund des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung nach der Rechtsverordnung gemäß § 48 Abs. 7 Heilberufsgesetz erteilt.

(3) Die Anerkennung zum Führen der in § 2 Abs. 2 festgelegten Zusatzbezeichnungen erfolgt durch Prüfung, sofern in der Anlage zur Weiterbildungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Findet eine Prüfung nicht statt, trifft die Apothekerkammer die Entscheidung über den Antrag aufgrund der vorgelegten Zeugnisse, Nachweise und Bescheinigungen über die ordnungsgemäß absolvierte Weiterbildung.

(4) Die Berechtigung eine Bezeichnung zu führen, bleibt grundsätzlich auch bei nachträglicher Änderung der Bezeichnung eines Gebietes oder Bereichs bestehen. Die nach der bisher gültigen Weiterbildungsordnung erworbenen Weiterbildungsbezeichnungen, die nicht mehr Gegenstand dieser Weiterbildungsordnung sind, dürfen weitergeführt werden.

## **§ 10**

### **Prüfungsausschüsse und Widerspruchsausschuss**

(1) Die Apothekerkammer bildet zur Durchführung der Prüfung Prüfungsausschüsse.

(2) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse bestellt die Apothekerkammer. Die Prüfungsausschüsse entscheiden in der Besetzung mit drei Apothekerinnen oder Apothekern, von denen zwei die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet oder den Bereich besitzen müssen. Der Fachminister kann ein weiteres Mitglied bestimmen. Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit des vom zuständigen Minister bestimmten Mitgliedes durchgeführt werden.

(3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse wählen aus ihrer Mitte für die jeweilige Prüfung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss die Anerkennung für das zu prüfende Fachgebiet oder den Bereich besitzen.

(4) Der Prüfungsausschuss beschließt in nicht öffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Zur Beratung bei der Entscheidung über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen wird bei der Apothekerkammer nur ein Widerspruchsausschuss aus drei Mitgliedern und drei Stellvertretern gebildet. Er beschließt in der Besetzung mit drei Apothekerinnen oder Apothekern. Die Mitglieder, ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bestimmt die Apothekerkammer. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Bestellung der Prüfungsausschüsse sowie des Widerspruchsausschusses erfolgt schriftlich für die Dauer der Wahlperiode der Kammerversammlung der Apothekerkammer. Sie bleiben bis zur Neubestellung im Amt.

(7) Mitglieder der Prüfungsausschüsse dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Widerspruchsausschusses sein.

(8) Die Mitglieder der Ausschüsse entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

## **§ 11 Zulassung zur Prüfung**

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet auf Antrag die Apothekerkammer. Die Zulassung wird ausgesprochen, wenn die Weiterbildung ordnungsgemäß absolviert sowie durch Zeugnisse, nach § 8, Bescheinigungen über die Teilnahme an den vorgeschriebenen Seminaren und durch sonstige gemäß der in den Richtlinien zu den verschiedenen Gebieten und Bereichen geforderten Nachweise belegt ist. Eine Ablehnung der Zulassung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen die Nichtzulassung kann die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Apothekerkammer nach Anhörung des Widerspruchsausschusses.

(2) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen waren.

## **§ 12 Prüfung**

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die als Voraussetzung für die Anerkennung vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

(2) Die Apothekerkammer setzt den Termin der Prüfung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss fest. Die Prüfung soll in angemessener Frist nach der Zulassung stattfinden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.

(3) Die Prüfung ist mündlich. Sie soll für jede Antragstellerin oder jeden Antragsteller in der Regel mindestens dreißig, höchstens aber sechzig Minuten dauern. Es sollen nicht mehr als zwei der Antragstellerinnen oder Antragsteller gleichzeitig geprüft werden.

(4) Der Nachweis der erworbenen Kenntnisse erfolgt durch mündliche Darlegung vor dem Prüfungsausschuss. Nach Abschluss der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss mehrheitlich, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse auf dem von ihr oder ihm gewählten Gebiet oder Bereich erworben hat. Über den Ablauf und das

Ergebnis der Prüfung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann der Prüfungsausschuss die vorgeschriebene Weiterbildungszeit um mindestens drei und höchstens zwölf Monate verlängern. Er kann zusätzlich Anforderungen an den Inhalt der Weiterbildung stellen, insbesondere kann er für die verlängerte Weiterbildungszeit die Teilnahme an bestimmten Seminaren und die Vertiefung von Kenntnissen in bestimmten Schwerpunkten der Weiterbildung vorschreiben.

(6) Wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller ohne ausreichenden Grund der Prüfung fernbleibt oder sie abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei ausreichendem Grund gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(7) Menschen mit Behinderungen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Die technischen Voraussetzungen für eine Absolvierung der Prüfung auch durch Menschen mit Behinderungen sollen gewährleistet sein. Auch im Hinblick auf den Ort der Prüfung soll auf die besondere Situation von Menschen mit Behinderungen Rücksicht genommen werden.

### **§ 13**

#### **Prüfungsentscheidung**

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Apothekerkammer das Ergebnis der Prüfung mit. Der Prüfling wird im Anschluss an die Prüfung mündlich über das Ergebnis informiert.

(2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Apothekerkammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Urkunde über das Recht zum Führen der Bezeichnung aus.

(3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Apothekerkammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid mit Begründung einschließlich der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen.

(4) Gegen den Bescheid der Apothekerkammer nach Absatz 3 kann die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb von einem Monat Widerspruch nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (§§ 68 bis 73) einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Apothekerkammer nach Anhörung des Widerspruchsausschusses.

### **§ 14**

#### **Wiederholungsprüfung**

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 10 bis 13 sinngemäß.

(2) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

## **§ 15**

### **Anerkennung von gleichwertigen Weiterbildungen aus dem Ausland**

(1) Wer ein fachbezogenes Diplom, ein fachbezogenes Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Nachweis über eine abgeschlossene Weiterbildung (Weiterbildungsnachweis) besitzt, das oder der nach dem Recht der Europäischen Union oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Vertrag, mit dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, gegenseitig automatisch anzuerkennen ist, erhält auf Antrag die Anerkennung der Fachapothekerin- oder Fachapothekerbezeichnung.

(2) Wer einen Weiterbildungsnachweis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt, der nicht nach Absatz 1 automatisch anzuerkennen ist, erhält auf Antrag die Anerkennung einer Fachapothekerin- oder Fachapothekerbezeichnung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Gleiches gilt bei Vorliegen eines Weiterbildungsnachweises aus einem anderen als den in Absatz 1 genannten Staaten (Drittstaat), der durch einen anderen in Satz 1 genannten Staat anerkannt worden ist, wenn die antragstellende Person nach Anerkennung mindestens drei Jahre die betreffende Tätigkeit im Hoheitsgebiet des Staates ausgeübt hat, der diesen Nachweis anerkannt und die zuständige Behörde oder eine andere zuständige Stelle dieses Staates ihr dies bescheinigt hat. Zuständige Behörde im Sinne von Absatz 1 bis 2 ist jede von den Mitgliedsstaaten mit der besonderen Befugnis ausgestattete Behörde oder Stelle, Ausbildungsnachweise und andere Dokumente oder Informationen auszustellen bzw. entgegenzunehmen sowie Anträge zu erhalten und Beschlüsse nach der Richtlinie 2005/36/EG zu fassen.

(3) Wer einen Weiterbildungsnachweis aus einem Drittstaat besitzt, erhält auf Antrag die Anerkennung, wenn die Gleichwertigkeit der Weiterbildung gegeben ist.

(4) Wer einen anerkannten Weiterbildungsnachweis nach den Absätzen 1 bis 3 besitzt, erwirbt das Recht zum Führen der dafür in dieser Weiterbildungsordnung vorgesehenen Bezeichnung.

(5) Ein Weiterbildungsnachweis ist als gleichwertig anzusehen, sofern

1. der im Ausland erworbene Weiterbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der in dieser Weiterbildungsordnung geregelte Weiterbildungsnachweis belegt,
2. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der in dieser Weiterbildungsordnung geregelten Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen und
3. die Gleichwertigkeit der vorangegangenen Grundausbildung durch die zuständige Behörde festgestellt wurde.

Die Apothekerkammer kann zur Entscheidung über die Gleichwertigkeit Fachgutachterinnen oder Fachgutachter und Prüfungsausschüsse hören.

(6) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung liegen vor, sofern

1. sich der im Ausland erworbene Weiterbildungsnachweis auf Fähigkeiten und Kenntnisse bezieht, die sich hinsichtlich des Inhalts oder auf Grund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fähigkeiten und Kenntnissen unterscheiden, auf die sich der in dieser Weiterbildungsordnung geregelte Weiterbildungsnachweis bezieht,
2. die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse eine maßgebliche Voraussetzung für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit darstellen und
3. die antragstellende Person diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen hat.

(7) In dem Umfang, in dem die Apothekerkammer eines anderen Bundeslandes die Gleichwertigkeit festgestellt hat, ist die Inhaberin oder der Inhaber des Weiterbildungsnachweises so zu behandeln, als sei insoweit der Weiterbildungsnachweis in diesem Bundesland erworben worden.

#### **§ 15 a**

##### **Anerkennung von nicht abgeschlossenen Weiterbildungen aus dem Ausland**

Eine im Ausland begonnene und noch nicht abgeschlossene Weiterbildung kann vollständig oder teilweise anerkannt werden, wenn sie gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die Grundsätze dieser Weiterbildungsordnung für den Erwerb der vorgeschriebenen Kompetenz im Hinblick auf Inhalte und Zeiten gewahrt sind. § 15 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 sind entsprechend anwendbar.

#### **§ 15 b**

##### **Anerkennung von ausländischen Weiterbildungen mit Ausgleichsmaßnahmen**

(1) Bestehen zwischen der nachgewiesenen Berufsqualifikation und der Qualifikation nach dieser Weiterbildungsordnung wesentliche Unterschiede im Sinne von § 15 Abs. 6, ist ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung durchzuführen. Die antragstellende Person hat die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung. Vor Durchführung einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs ist zu prüfen, ob die von der antragstellenden Person im Rahmen ihrer Berufspraxis erworbenen Kenntnisse, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurden, den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen können.

Bei antragstellenden Personen, die ihre Ausbildung oder Weiterbildung in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes abgeschlossen haben, erstreckt sich der Anpassungslehrgang oder die Eignungsprüfung auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede. Bei antragstellenden Personen, die ihre Ausbildung oder Weiterbildung in Drittstaaten abgeschlossen haben, wird der Nachweis durch eine Kenntnisprüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der Abschlussprüfung erstreckt, oder durch einen

Anpassungslehrgang, der mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt. Für die Prüfungen im Sinne dieses Absatzes gelten die Vorgaben der §§ 11 bis 14 entsprechend. Für den Nachweis über die Absolvierung des Anpassungslehrgangs gilt § 8 entsprechend.

(2) „Anpassungslehrgang“ ist eine zeitlich befristete Ausübung des Berufs unter Verantwortung einer nach § 5 zur Weiterbildung befugten Person an einer nach § 3 Abs. 4 zugelassenen Weiterbildungsstätte. Die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs werden von der Apothekerkammer festgelegt und richten sich nach Art und Umfang der festgestellten wesentlichen Unterschiede. Der Anpassungslehrgang beträgt mindestens 6 und höchstens 36 Monate. Die Regelungen des § 39 Abs. 5 und 6 Heilberufsgesetz NRW gelten entsprechend. Die Inhalte ergeben sich aus dem Bescheid nach § 15 d Abs. 2 Sätze 1 und 2. Geprüft werden die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten im Bereich der festgestellten Defizite.

„Eignungsprüfung“ nach Absatz 1 ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse der antragstellenden Person betreffende und von der Apothekerkammer durchgeführte Prüfung, mit der die Fähigkeit der antragstellenden Person, in der Bundesrepublik Deutschland den Beruf als Fachapothekerin oder Fachapotheker unter einer Fachapothekerin- oder Fachapothekerbezeichnung auszuüben, beurteilt werden soll. Die Prüfung erstreckt sich auf die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Sachgebiete, die aufgrund eines Vergleichs der Weiterbildungsgänge des Herkunftsstaates und der in dieser Weiterbildungsordnung geregelten Weiterbildung mit der durchgeführten Weiterbildung nicht abgedeckt werden und deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist. Die Sachgebiete werden von der Apothekerkammer anhand der Vorgaben in den Anlagen der Weiterbildungsordnung benannt.

„Kenntnisprüfung“ ist eine die Kompetenzen als Fachapothekerin oder Fachapotheker betreffende und von der Apothekerkammer durchgeführte Prüfung, mit der die Kenntnisse der antragstellenden Person, in der Bundesrepublik Deutschland den Beruf als Fachapothekerin oder Fachapotheker unter einer Fachapothekerbezeichnung auszuüben, beurteilt werden soll. Die Prüfung kann sich auf alle für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte gemäß den Anlagen der Weiterbildungsordnung erstrecken. Geprüft werden die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten gemäß § 12. Die Sachgebiete werden von der Apothekerkammer anhand der Vorgaben in den Anlagen der Weiterbildungsordnung und nach den allgemeinen Inhalten der Weiterbildung benannt.

### **§ 15 c**

#### **Vorzulegende Unterlagen**

(1) Zur Bewertung der Gleichwertigkeit sind dem Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit folgende Unterlagen beizufügen:

1. Eine deutsche Approbation oder Berufserlaubnis zuzüglich Nachweis über den gleichwertigen Ausbildungsstand,
2. ein Identitätsnachweis,
3. eine tabellarische Aufstellung über die absolvierte Weiterbildung und die Berufspraxis in deutscher Sprache,

4. eine amtlich beglaubigte Kopie der Weiterbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Berufspraxis, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind,
5. in Fällen des § 15 Abs. 2 zusätzliche Nachweise zur Prüfung der Gleichwertigkeit,
6. für den Fall, dass in einem anderen Mitgliedstaat, EWR-Staat oder Vertragsstaat ein Nachweis über eine Weiterbildung ausgestellt wird, die ganz oder teilweise in Drittstaaten absolviert wurde, Unterlagen darüber, welche Tätigkeiten in Drittstaaten durch die zuständige Stelle des Ausstellungsmitgliedstaates in welchem Umfang auf die Weiterbildung angerechnet wurden,
7. eine schriftliche Erklärung, ob die Anerkennung der Weiterbildungsnachweise bereits bei einer anderen Apothekerkammer beantragt wurde.

Soweit die unter Nrn. 4 bis 6 genannten Unterlagen und Bescheinigungen nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen, die durch eine öffentlich bestellte oder beeidigte Übersetzerin oder Dolmetscherin oder einen öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer oder Dolmetscher erstellt wurde.

(2) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die Apothekerkammer die antragstellende Person auffordern, weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Soweit die Unterlagen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz ausgestellt wurden, kann sich die Apothekerkammer an die Kontaktstelle oder an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden.

(3) Die antragstellende Person hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, in Nordrhein-Westfalen eine ihren Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Für antragstellende Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

## **§ 15 d Verfahren**

(1) Die Apothekerkammer bestätigt der antragstellenden Person innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 15 c vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 2 sowie auf die Voraussetzungen für den Beginn der Frist hinzuweisen. Sind die nach § 15 c vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die Apothekerkammer innerhalb eines Monats mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass die Frist nach Absatz 2 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen zu laufen beginnt.

(2) Die Apothekerkammer muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten des Falles gerechtfertigt ist. Für antragstellende Personen, die ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben oder deren Ausbildungsnachweise in einem dieser Staaten anerkannt wurden, kann die

Fristverlängerung nach Satz 3 höchstens einen Monat betragen. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Im Fall des § 15 c Abs. 2 ist der Lauf der Frist nach Absatz 2 bis zum Ablauf der von der Apothekerkammer festgelegten Frist gehemmt. Im Fall des Absatzes 4 ist der Lauf der Frist nach Absatz 2 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(4) Kann die antragstellende Person die für die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise nach § 15 c aus selbst nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, stellt die Apothekerkammer die für einen Vergleich mit der entsprechenden inländischen Weiterbildung maßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person durch sonstige geeignete Verfahren fest. Die antragstellende Person hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen. Die Apothekerkammer ist befugt, eine Versicherung an Eides Statt zu verlangen und abzunehmen. In diesem Fall ist der Lauf der Frist nach Absatz 1 Satz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Sonstige geeignete Verfahren zur Ermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des Absatzes 4 sind insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen.

(6) Die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der in den Absätzen 4 und 5 vorgesehenen sonstigen Verfahren.

(7) Die Apothekerkammer bestätigt der zuständigen Behörde oder einer anderen zuständigen Stelle auf Anfrage sowohl die Authentizität der von ihr ausgestellten Bescheinigung als auch, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung erfüllt sind.

### **§ 15 e**

#### **Mitwirkungspflichten**

(1) Die antragstellende Person ist verpflichtet, alle für die Ermittlung der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Kommt die antragstellende Person dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann die Apothekerkammer ohne weitere Ermittlungen entscheiden. Dies gilt entsprechend, wenn die antragstellende Person in anderer Weise die Aufklärung des Sachverhalts wesentlich erschwert.

(3) Der Antrag kann wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden, nachdem die antragstellende Person auf die Folge schriftlich hingewiesen worden ist und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.

## **§ 16**

### **Aberkennung von Bezeichnungen**

(1) Die Anerkennung einer Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung der Apothekerkammer über die Rücknahme sind die oder der Betroffene und der Prüfungsausschuss zu hören.

(2) In dem Rücknahmebescheid ist festzulegen, welche Anforderungen zu stellen sind, ehe die betroffene Apothekerin oder der betroffene Apotheker einen erneuten Antrag auf Anerkennung stellen kann. Für den Rücknahmebescheid und das Verfahren finden im Übrigen § 13 Abs. 3 und 4 entsprechend Anwendung.

## **§ 17**

### **Übergangsbestimmungen**

(1) Bei Einführung einer neuen Gebietsbezeichnung kann die Ermächtigung zur Weiterbildung von der Apothekerkammer auf Antrag entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 bis zu sechs Jahren erteilt werden. Bei Bedarf kann die Ermächtigung bis zu weiteren sechs Jahren erteilt werden.

(2) Wer bei Einführung einer neuen Gebietsbezeichnung bereits als Apothekerin oder Apotheker tätig war und nachweist, dass sie oder er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Weiterbildungszeit vorgesehen ist, in dem Gebiet tätig gewesen ist, kann nach dem erfolgreichen Besuch von anerkannten Seminaren abweichend von den übrigen Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung die Anerkennung zum Führen dieser Gebietsbezeichnung erwerben. Über Art und Umfang der zu besuchenden Seminare entscheidet die Apothekerkammer.

Der Antrag auf Anerkennung zum Führen einer Bezeichnung für neu eingeführte Gebiete muss innerhalb der doppelten ganztägigen Weiterbildungszeit nach Einführung des Gebietes von einem Kammermitglied gestellt werden.

(3) Die Apothekerkammer kann für die neu eingeführten Gebiete und Bereiche die ersten Prüfungsausschüsse in Abweichung von § 10 Abs. 1 und 3 befristet mit Apothekerinnen oder Apothekern besetzen, die die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet oder den Bereich noch nicht besitzen, aber aufgrund ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit als Prüferinnen oder Prüfer geeignet sind.

## **§ 18**

### **Anerkennung von Bezeichnungen**

Die bisher von einer Apothekerkammer ausgesprochenen Anerkennungen gelten als Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung

## **§ 19**

### **Überleitungsvorschrift**

Apothekerinnen oder Apotheker, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung befinden, können diese nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen; sie erhalten die Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Weiterbildungsordnung tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

(2) Die Änderungen der Weiterbildungsordnung treten 14 Tage nach Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

## **Anlage**

### **zur Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Nordrhein**

#### **1. Gebiet Allgemeinpharmazie**

Allgemeinpharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das die qualitativ hochwertige Versorgung der Bevölkerung durch öffentliche Apotheken mit Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie deren wirksamen, sicheren und wirtschaftlichen Einsatz umfasst.

Dazu zählen insbesondere die pharmazeutische Beratung der Bevölkerung einschließlich der Angehörigen der Gesundheitsberufe, die qualitätsgesicherte Herstellung individueller Arzneimittel sowie patientenbezogene pharmazeutische Dienstleistungen, wie das Medikationsmanagement, um die Arzneimitteltherapie zu optimieren und sicherer zu machen.

#### **Weiterbildungsziel:**

Erwerb eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der in diesem Gebiet weitergebildete Apotheker

- Patienten bei der Abgabe von Arzneimitteln im Rahmen der ärztlichen Verordnung und der Selbstmedikation individuell, umfassend und unabhängig berät. Er erkennt, bewertet, löst und vermeidet arzneimittelbezogene Probleme, optimiert dadurch die Arzneimitteltherapie der Patienten und erhöht somit die Sicherheit ihrer Arzneimitteltherapie.
- strukturiert die aktuelle Gesamtmedikation eines Patienten analysiert. Durch das Erkennen, Bewerten und Lösen detektierter arzneimittelbezogener Probleme trägt er dazu bei, die Effektivität und Effizienz der Arzneimitteltherapie zu erhöhen und Arzneimittelrisiken zu minimieren.
- individuelle Arzneimittel im Rahmen der Rezeptur und Defektur in der nach der

pharmazeutischen Wissenschaft erforderlichen Qualität herstellt und deren Qualität sichert.

- Anfragen zu verschiedenen Themengebieten erfasst und analysiert. Er recherchiert, bewertet, kommuniziert und dokumentiert pharmazeutische Informationen bzw. Gesundheitsinformationen, um individuelle Anfragen von Kunden und Fachkreisen zielgruppenspezifisch zu beantworten.
- unterschiedliche Kommunikationstechniken bei Gesprächen mit Patienten, Ärzten, Pflegekräften, Mitarbeitern und Kollegen anwendet. Er führt Informations-, Beratungs- und Motivationsgespräche mit Patienten unter Beachtung ihrer individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten durch.
- unterschiedliche Führungsstile kennt und versteht, welche Wirkungen diese auf Mitarbeiter haben können. Er versteht die Bedeutung von Instrumenten zur Personalführung. Bei Konflikten innerhalb des Apothekenteams wendet er geeignete Strategien an, um diese zu lösen bzw. zu entschärfen.
- Aufbau und Nutzen des Qualitätsmanagements der Apotheke kennt. Er entwickelt das Qualitätsmanagementsystem durch Implementierung geeigneter Maßnahmen weiter.
- Projekte ziel- und aufgabengerecht strukturiert. Er plant, steuert und kontrolliert diese mittels geeigneter Methoden und Werkzeuge des Projektmanagements grundlegende Selbstmanagementtechniken anwendet, um seine persönliche und berufliche Entwicklung zu reflektieren und aktiv zu gestalten.
- mit digitalen Medien umgehen kann, Daten und Informationen nutzt, aus Daten Wissen generiert und daraus kompetent Entscheidungen ableitet.
- die wirtschaftliche Situation einer Apotheke anhand betriebswirtschaftlicher Auswertungen realistisch einschätzt. Er kennt die wirtschaftlichen Kennzahlen einer Apotheke, interpretiert diese und leitet Maßnahmen zu ihrer Optimierung ab. Er nutzt verschiedene Strategien, um Einkauf und Lagerhaltung zu optimieren.
- die Grundlagen von Marketingkonzepten kennt, Marketinginstrumente im Rahmen des Marketing-Mixes der Apotheke entwickelt, diese sinnvoll einsetzt und evaluiert.

### **Weiterbildungszeit und Durchführung:**

36 Monate in einer öffentlichen Apotheke einschließlich des Besuchs von Seminaren und dem Nachweis geforderter praktischer Tätigkeiten an der Weiterbildungsstätte. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

### **Anrechenbare Weiterbildungszeiten:**

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Klinischer Pharmazie oder
- Arzneimittelinformation oder
- Theoretischer und Praktischer Ausbildung

oder bis zu 6 Monate Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Technologie oder
- Pharmazeutischer Analytik oder
- Pharmazeutischer Analytik und Technologie oder

- Öffentlichem Gesundheitswesen

## **2. Gebiet Klinische Pharmazie**

Klinische Pharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das die Versorgung aller Patientinnen und Patienten gemäß § 14 Apothekengesetz mit Arzneimitteln und sonstigen Produkten des medizinischen Sachbedarfs sowie die zugehörige pharmazeutische Betreuung umfasst. Die Fachapothekerin oder der Fachapotheker für Klinische Pharmazie sorgt für den wirksamen, sicheren und wirtschaftlichen Einsatz der Arzneimittel und Medizinprodukte in seinem Versorgungsbereich. Zu ihren oder seinen Aufgaben gehören insbesondere Beschaffungsmanagement, Arzneimittelherstellung, -prüfung, -distribution, -lagerung, -information und -beratung, Verbrauchscontrolling, patientenbezogene klinisch-pharmazeutische Dienstleistungen und die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen, die eine optimale Arzneimitteltherapie gewährleisten.

### **Weiterbildungsziel:**

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass die Fachapothekerin oder der Fachapotheker für Klinische Pharmazie:

- detaillierte Kenntnisse zur klinischen Anwendung der im Krankenhaus eingesetzten Arzneimittel hat,
- individuelle und allgemeine Therapieempfehlungen unter Berücksichtigung evidenzbasierter Kriterien und patientenindividueller Parameter erstellt,
- Patientinnen und Patienten des Krankenhauses im Rahmen des Medikationsmanagements pharmazeutisch betreut,
- individuelle und allgemeine Empfehlungen zum Umgang mit und zur Applikation von Arzneimitteln für das Pflegepersonal erstellt,
- unterschiedliche Kommunikationstechniken für die Beratung und Schulung von Patientinnen und Patienten, Ärztinnen und Ärzten, Pflegekräften und pharmazeutischem Personal sowie für die Leitung von Sitzungen zielgruppenspezifisch anwendet,
- Herstellungs- und Prüfungsanweisungen nach anerkannten pharmazeutischen Regeln für patientenindividuelle Zubereitungen und Defekturarmittel selbstständig erarbeitet,
- unterschiedliche Arzneiformen in der nach der pharmazeutischen Wissenschaft erforderlichen Qualität sowie Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika herstellt, diese prüft und die Herstellungs- und Prüfvorgänge dokumentiert,
- die qualitative und ökonomische Warenbewirtschaftung des medizinischen Sachbedarfs sicherstellt,
- bei der Auswahl der Arzneimittel des Krankenhauses entscheidend mitwirkt und sicherstellt, dass diese unter Beachtung von Effektivität, Sicherheit und Ökonomie bewertet werden,
- medizinische und pharmazeutische Informationen insbesondere zu Arzneimitteln recherchiert, bewertet, kommuniziert und dokumentiert,
- die über die jeweilige Apotheke beschafften Medizinprodukte, In-vitro-Diagnostika und diätetischen Lebensmittel hinsichtlich ihres sachgerechten Umgangs und ihrer Anwendung beurteilt,
- pharmazeutische Dienstleistungen in geeigneter Form dokumentiert,

- die gesetzlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Krankenhauses und Gesundheitswesens kennt und die Tätigkeiten der Apotheke in diese einordnet,
- operative und strategische Managementaufgaben hinsichtlich der Erbringung pharmazeutischer Leistungen erfüllt,
- zur Auswahl und Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Erhöhung der Arzneimitteltherapiesicherheit beiträgt,
- die Aufgaben der Apothekerin oder des Apothekers bei der Durchführung klinischer Prüfungen kennt,
- Informationen über Arzneimittelrisiken erkennt, sammelt und bewertet und adäquate Maßnahmen zur Risikominimierung ergreift,
- im Antibiotic Stewardship-Team des Krankenhauses mitarbeitet bzw. die Aufgaben gemäß Infektionsschutzgesetz wahrnimmt und Ärztinnen und Ärzte und Pflegepersonal hinsichtlich der Auswahl und der Anwendung der Antiinfektiva und Desinfektionsmittel berät,
- bei der Qualitätssicherung aller arzneimittelbezogenen Prozesse im Krankenhaus mitwirkt.

### **Weiterbildungszeit und Durchführung:**

36 Monate in einer Krankenhausapothek, einer krankenhausversorgenden Apotheke oder einer Bundeswehrkrankenhausapothek einschließlich des Besuchs von Seminaren und dem Nachweis geforderter praktischer Tätigkeiten an der Weiterbildungsstätte. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

### **Anrechenbare Weiterbildungszeiten:**

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Allgemeinpharmazie oder
- Arzneimittelinformation oder
- Pharmazeutische Technologie oder
- Pharmazeutische Analytik oder
- Pharmazeutische Analytik und Technologie

bis zu 6 Monate Weiterbildung in

- Öffentlichem Gesundheitswesen oder
- Theoretischer und Praktischer Ausbildung.

### **3. Gebiet Arzneimittelinformation**

Arzneimittelinformation ist das Gebiet der Pharmazie, das die Erarbeitung, Sammlung, Aufbereitung, Bewertung und Weitergabe von Erkenntnissen zur Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit von Arzneimitteln an unterschiedliche Zielgruppen umfasst.

### **Weiterbildungsziel:**

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass die Fachapothekerin oder der Fachapotheker für Arzneimittelinformation:

- wissenschaftliche Daten und Informationen über Arzneistoffe und Arzneimittel sammelt, diese bewertet, die Ergebnisse zielgruppenspezifisch aufbereitet und sie weitergibt,
- die Anforderungen, den Aufbau und die inhaltliche Gestaltung von standardisierten Arzneimittelinformationen wie Gebrauchsinformation, Fachinformation, Kennzeichnung und öffentliche Beurteilungsberichte kennt,
- die grundlegenden Anforderungen an das Design, die Planung und Durchführung klinischer Studien sowie biometrische Methoden zur Auswertung klinischer Studien kennt,
- klinische und epidemiologische Studien, Meta-Analysen, systematische Reviews und medizinische Leitlinien interpretiert und deren Qualität und wissenschaftliche Evidenz beurteilt,
- die rechtlichen Grundlagen der Arzneimittelzulassung, unterschiedliche Zulassungsverfahren, den grundsätzlichen Aufbau des Zulassungsdossiers sowie die grundlegenden regulatorischen Anforderungen zum Nachweis der Qualität, Unbedenklichkeit und Wirksamkeit eines Arzneimittels sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Änderung der Zulassung kennt,
- die Grundlagen von GxP kennt, insbesondere Good Manufacturing Practice (GMP), Good Clinical Practice (GCP), Good Clinical Laboratory Practice (GCLP), Good Laboratory Practice (GLP), Good Pharmacovigilance Practice (GVP) und Good Distribution Practice (GDP),
- den Aufbau des nationalen und internationalen Risikomanagement-Systems sowie die Methoden und Verfahren zur Erfassung und Bewertung von Arzneimittelrisiken kennt,
- unterschiedliche Formen, Zielstellungen und den Anwendungsbereich pharmakoökonomischer und anderer Studien zur Nutzenbewertung von Arzneimitteln kennt und deren Qualität bewertet.

Zusätzlich hat die Fachapothekerin oder der Fachapotheker für Arzneimittelinformation Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in mindestens zwei der nachfolgenden Bereiche:

- Die Fachapothekerin oder der Fachapotheker kennt Methoden zur Ermittlung des therapeutischen Bedarfs für neue Arzneistoffe, für die Wirkstoffentwicklung sowie für den pharmazeutischen Entwicklungsprozess neuer Arzneimittel.
- Die Fachapothekerin oder der Fachapotheker kann Arzneimittel von anderen Produktgruppen wie Medizinprodukten, Nahrungsergänzungsmitteln, diätetischen Lebensmitteln, Kosmetika und Bioziden abgrenzen.
- Die Fachapothekerin oder der Fachapotheker kennt die gesetzlichen Grundlagen für Medizinprodukte, deren Einstufung und Klassifizierung, die Voraussetzungen für den Marktzugang einschließlich der klinischen Prüfung, das Vigilanzsystem für Medizinprodukte sowie die Mechanismen der Preisbildung und Erstattung.
- Die Fachapothekerin oder der Fachapotheker kennt die Grundzüge des Projektmanagements zur Planung, Überwachung, Steuerung und zum Abschluss von Projekten im Zusammenhang mit Arzneimitteln.

### **Weiterbildungszeit und Durchführung:**

36 Monate in geeigneten Einrichtungen der Arzneimittelinformation einschließlich des Besuchs von Seminaren. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.

Als Weiterbildungsstätten kommen Pharmazeutische Betriebe, wissenschaftliche Einrichtungen, Behörden und andere Institutionen in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können. Die jeweils anererkennungsfähige Weiterbildungszeit an den einzelnen Weiterbildungsstätten richtet sich nach dem Umfang der vermittelten Weiterbildungsinhalte. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

### **Anrechenbare Weiterbildungszeiten:**

Bis zu 6 Monate Weiterbildung in einem unter § 2 Abs.1 genannten Gebiet.

### **4. Gebiet Pharmazeutische Analytik und Technologie**

Pharmazeutische Analytik und Technologie ist das Gebiet der Pharmazie, das sich mit der Entwicklung, Produktion, Prüfung und Qualitätssicherung von Arzneimitteln und Medizinprodukten im industriellen Maßstab befasst. Dabei sind von besonderer Bedeutung:

- die Überführung eines Stoffes oder Stoffgemisches in eine therapeutisch anwendbare Arzneiform mit dem Ziel, eine optimale Wirksamkeit, Verträglichkeit und Stabilität zu erreichen,
- die Entwicklung, Validierung und Anwendung geeigneter Herstellungstechniken und die Etablierung im kommerziellen Produktionsmaßstab,
- die Charakterisierung, Spezifizierung, Prüfung, Bewertung und Dokumentation der pharmazeutischen Qualität von Wirkstoffen, Hilfsstoffen, Ausgangsmaterialien, Arzneizubereitungen und Medizinprodukten unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens,
- die Entwicklung, Validierung und Anwendung analytischer Verfahren nach dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik und
- die Entwicklung, Implementierung und Anwendung geeigneter qualitätssichernder Verfahren.

### **Weiterbildungsziel:**

Eingehende Kenntnisse und Kompetenzen in diesem Gebiet, so dass die weitergebildete Apothekerin oder der weitergebildete Apotheker

- Arzneiformen entwickelt mit dem Ziel, die optimale Qualität, Wirksamkeit, Sicherheit und Anwenderfreundlichkeit zu erreichen,
- geeignete Herstellungstechniken unter Auswahl geeigneter Materialien entwickelt, validiert und anwendet und diese im Produktionsmaßstab etabliert,
- physikalische, chemische, biologische, biochemische und mikrobiologische Analysemethoden entwickelt, validiert, anwendet und bewertet und
- die Ergebnisse auf Grundlage der erhaltenen und dokumentierten Daten beurteilt,

- die Qualität von Stoffen, Stoffgemischen, Ausgangsmaterialien, Zwischenprodukten, Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie Packmitteln charakterisiert, spezifiziert und bewertet,
- die regulatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt,
- adäquate Qualitätssicherungssysteme anwendet,
- interdisziplinär mit Forschung und Entwicklung, Produktion und Qualitätskontrolle/-sicherung, Zulassung und Management zusammenarbeitet und dabei seine Fachkenntnisse einbringt.

### **Weiterbildungszeit und Durchführung:**

36 Monate in geeigneten Einrichtungen der Pharmazeutischen Analytik und Technologie einschließlich des Besuchs von Seminaren. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.

Als Weiterbildungsstätten kommen pharmazeutische Betriebe, analytische und pharmazeutisch-technische Laboratorien, pharmazeutische Universitätsinstitute und entsprechende Einrichtungen der Bundeswehr in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können. Die jeweils anerkennungsfähige Weiterbildungszeit an den einzelnen Weiterbildungsstätten richtet sich nach dem Umfang der vermittelten Weiterbildungsinhalte. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

### **Anrechenbare Weiterbildungszeiten:**

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Toxikologie und Ökologie oder
- Toxikologie

oder bis zu 6 Monate Weiterbildung in

- Arzneimittelinformation oder
- Öffentlichem Gesundheitswesen oder
- Klinischer Pharmazie.

## **5. Gebiet Toxikologie**

Toxikologie ist die Wissenschaft der schädlichen Wirkungen chemischer, physikalischer oder biologischer Noxen auf Lebewesen und Ökosysteme. Die Toxikologie untersucht dabei die gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Stoffen oder Stoffgemischen auf Lebewesen, insbesondere auf den Menschen. Ihre Aufgabe ist es, die Art und das Ausmaß von Schadwirkungen zu erfassen, mögliche Gefährdungen vorherzusagen und das Risiko bei einer gegebenen oder angenommenen Exposition abzuschätzen sowie eine Bewertung abzugeben.

Hierbei kommen sowohl Laboruntersuchungen als auch deskriptive Methoden zur Gefährdungs-, Expositions- und Risikobewertung und zur Beratung zum Einsatz.

### **Weiterbildungsziel:**

Erwerb eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der in diesem Gebiet weitergebildete Apotheker

- geeignete Analysenverfahren anwendet, entwickelt und validiert, um Fremdstoffe in unterschiedlichen Matrices zu bestimmen,
- Informationen ermittelt und prüft, um die Wirkung von Fremdstoffen auf unterschiedliche Organismen zu beurteilen,
- geeignete experimentelle toxikologische Prüfmethoden anwendet, entwickelt und validiert, um die Wirkung von Fremdstoffen auf unterschiedliche Organismen zu bestimmen,
- toxikologische Risikobewertungen erstellt,
- die Auswirkungen von Stoffen auf die Ökosysteme untersucht, Messungen veranlasst, die Ergebnisse bewertet und Empfehlungen zum Umgang mit Umweltgefahren abgibt,
- über Vergiftungen berät und zum Bevölkerungsschutz beiträgt,
- die regulatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt und adäquate Qualitätssicherungssysteme anwendet,
- interdisziplinär zusammenarbeitet und dabei seine Fachkenntnisse zum Wohl der Gesellschaft einbringt.

### **Weiterbildungszeit und Durchführung:**

36 Monate in einer geeigneten Einrichtung der Toxikologie einschließlich des Besuchs von Seminaren. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.

Weiterbildungsstätten sind Institute, Industrieabteilungen, Giftinformationszentren, Konformitätsbewertungsstellen und andere Einrichtungen, die im Bereich analytischer, klinischer, experimenteller, regulatorischer und forensischer Toxikologie sowie Umwelttoxikologie tätig sind.

### **Anrechenbare Weiterbildungszeiten:**

Bis zu 12 Monate

- in Pharmazeutischer Analytik oder
- in Pharmazeutischer Analytik und Technologie

## **6. Gebiet Klinische Chemie**

Klinische Chemie ist das Gebiet der Pharmazie, das sich insbesondere mit der chemischen, biochemischen, physikalischen, physikalisch-chemischen, immunologischen und mikrobiologischen Untersuchung biologischen Untersuchungsmaterials befasst. Dabei lassen die gewonnenen klinisch-chemischen Parameter Rückschlüsse auf physiologische und pathophysiologische Vorgänge im Organismus zu und dienen der Früherkennung und Diagnostik von Erkrankungen, der Kontrolle des Krankheitsverlaufs sowie der Bewertung therapeutischer Maßnahmen.

### **Weiterbildungsziel:**

Erwerb eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der in diesem Gebiet weitergebildete Apotheker

- biologisches Untersuchungsmaterial mit chemischen, biochemischen, physikalischen, physikalisch-chemischen, immunologischen und mikrobiologischen Untersuchungsmethoden prüft,
- Methoden zur Analyse biologischen Untersuchungsmaterials entwickelt, plant, validiert und bewertet,
- aufgrund klinisch-chemischer Parameter physiologische bzw. pathophysiologische Zustände des Menschen beurteilt,
- Therapeutisches Drug Monitoring sowie toxikologische Untersuchungen durchführt und die Ergebnisse bewertet,
- interdisziplinär zusammenarbeitet und dabei seine Fachkenntnisse einbringt,
- das rechtliche Umfeld berücksichtigt und wesentliche Systeme der Qualitätssicherung anwendet.

### **Weiterbildungszeit und Durchführung:**

36 Monate in geeigneten Einrichtungen der Klinischen Chemie einschließlich des Besuchs von Seminaren. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.

Als Weiterbildungsstätten kommen entsprechend ausgestattete Laboratorien, Kliniken, Medizinische Versorgungszentren, Institute und andere Untersuchungsstellen in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können. Die jeweils anerkennungsfähige Weiterbildungszeit an den einzelnen Weiterbildungsstätten richtet sich nach dem Umfang der vermittelten Weiterbildungsinhalte.

### **Anrechenbare Weiterbildungszeiten:**

Bis zu 12 Monate in

- Klinischer Pharmazie oder
- Pharmazeutischer Analytik oder
- Pharmazeutischer Analytik und Technologie oder
- Toxikologie oder
- Toxikologie und Ökologie

oder bis zu 6 Monate in

- Arzneimittelinformation.

## **7. Gebiet Theoretische und Praktische Ausbildung**

Theoretische und praktische Ausbildung ist das Gebiet der Pharmazie, das die Ausbildung von pharmazeutischem oder nicht pharmazeutischem Personal oder anderen Berufsgruppen, die Kompetenzen über Arzneimittel und Medizinprodukte benötigen,

pädagogisch begleitet. Dies schließt die methodisch-didaktische Auswahl, Aufarbeitung und Vermittlung der jeweils geforderten Ausbildungsziele und -inhalte in den pharmazeutisch relevanten Gebieten ein.

### **Weiterbildungsziel:**

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse und Fertigkeiten, so dass der Fachapotheker für Theoretische und praktische Ausbildung:

- den Unterricht fach- und sachgerecht plant, fachlich und sachlich korrekt durchführt und evaluiert,
- den Kompetenzerwerb der Lernenden ermöglicht, Lernende motiviert sowie gezielt fördert und fordert,
- Lernende beratend und beurteilend begleitet,
- Strategien für die Prävention und Lösung von Konfliktsituationen entwickelt,
- verschiedene Methoden der Lernerfolgskontrolle und Leistungsbeurteilung anwendet und
- Prüfungen plant und gestaltet sowie die Ergebnisse der Prüfungen bewertet.

### **Weiterbildungszeit und Durchführung:**

a) 36 Monate hauptberufliche Unterrichtstätigkeit an einer Schule, Lehranstalt oder einer anderen geeigneten Einrichtung zur Ausbildung pharmazeutischen oder nicht pharmazeutischen Personals oder anderer Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arzneimittel und Medizinprodukte benötigen. Zusätzlich nachzuweisen sind 200 Stunden nebenberuflicher Tätigkeit in einer öffentlichen Apotheke oder Krankenhausapotheke, die den Anforderungen an eine Weiterbildungsstätte für Allgemeinpharmazie bzw. Klinische Pharmazie genügen. Von den 200 Stunden können bis zu 50 Stunden bereits vor der Anmeldung zur Weiterbildung abgeleistet worden sein. In diesem Fall dürfen zwischen der Ableistung dieser Stunden und der Anmeldung zur Weiterbildung nicht mehr als 3 Jahre vergangen sein.

oder

36 Monate hauptberufliche Tätigkeit in einer für ein beliebiges Weiterbildungsgebiet zugelassenen Weiterbildungsstätte, während nebenberuflich in einem Umfang von mindestens 300 Unterrichtsstunden an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte für Theoretische und Praktische Ausbildung unterrichtet wird. Das sind Schulen, Lehranstalten oder andere geeignete Einrichtungen zur Ausbildung pharmazeutischen oder nicht pharmazeutischen Personals oder anderer Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arzneimittel und Medizinprodukte benötigen.

b) Während der Weiterbildungszeit sind der Besuch von Seminaren und sechs Lehrproben nachzuweisen; davon ist die letzte Lehrprobe Teil der Prüfung. Zu jeder Lehrprobe ist im Vorfeld ein Unterrichtsentwurf zu erarbeiten.

### **Anrechenbare Weiterbildungszeiten:**

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in einem unter §2 Abs. 1 genannten Gebiet.

## **8. Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen**

Die nähere Ausgestaltung regelt das zuständige Ministerium in der Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung zur Fachapothekerin / zum Fachapotheker für Öffentliches Gesundheitswesen (WOAÖGW) vom 01. März 2000 (GV.NRW.S. 346 / SGV NRW.2120).

### **Bereich Ernährungsberatung**

Ernährungsberatung umfasst den Bereich der Beratung von Menschen in verschiedenen Lebenssituationen, der sich damit befasst,

- der Entstehung und Manifestation ernährungsbedingter oder –mitbestimmter Krankheiten vorzubeugen,
- die Entwicklung ernährungsbedingter oder -mitbestimmter Erkrankungen günstig zu beeinflussen bzw. einer Verschlechterung entgegenzuwirken,
- gesundheitsbewusstes Ernährungsverhalten zu fördern und
- Fehl- und Mangelernährung sowie Übergewicht zu vermeiden.

Sie dient damit der Gesundheit des einzelnen Menschen.

### **Weiterbildungsziel:**

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so-  
dass der weitergebildete Apotheker

- Ernährungsberatungen durchführt, über gesundheitsförderndes Ernährungsverhalten informiert, Ernährungsanalysen durchführt, daraus Ernährungsprobleme eines Patienten ableitet und gemeinsam mit dem Patienten Strategien für eine Ernährungsumstellung erarbeitet,
- besondere Lebensphasen und -situationen bei der Ernährungsberatung berücksichtigt und individuell informiert und berät,
- über enterale und parenterale Ernährung sowie zur Arzneimittelapplikation über Ernährungssonden berät und Ärzte, Pflegekräfte, Patienten sowie deren Angehörige bei der Durchführung dieser Ernährungsform unterstützt,
- den Einfluss der Ernährung auf Prävention, Verlauf und Pharmakotherapie ernährungsbedingter sowie ernährungsmedizinisch relevanter Erkrankungen bewertet und darüber berät,
- nach Informationen und evidenzbasierten Daten der Ernährungswissenschaft systematisch recherchiert und diese in der Beratung des Patienten nutzt und rechtliche Bestimmungen zur Ernährungsberatung berücksichtigt,
- strukturiert berät und dabei geeignete Kommunikationsmodelle sowie Gesprächsführungstechniken berücksichtigt.

### **Weiterbildungszeit und Durchführung:**

Mindestens 12 Monate in Ausübung des Apothekerberufes einschließlich des Besuchs von mindestens 100 anerkannten Seminarstunden

## **Bereich Geriatrische Pharmazie**

Geriatrische Pharmazie ist der Bereich der Pharmazie, der die Begleitung und Optimierung des gesamten Medikationsprozesses für geriatrische Patienten umfasst. Hierzu werden Risikopotenziale in der Arzneimittelversorgung identifiziert und Empfehlungen für die Modifikation des Medikationsprozesses erarbeitet. Darüber hinaus werden arzneimittelbezogene Probleme der geriatrischen Patienten durch ein nachhaltiges Medikationsmanagement identifiziert, gelöst und verhindert, um die Versorgung der Patienten zu verbessern und Folgekosten im Gesundheitswesen einzusparen. Ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt der Geriatrischen Pharmazie ist die Arzneimitteltherapiesicherheit (AMTS) älterer Menschen.

### **Weiterbildungsziel:**

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der weitergebildete Apotheker

- arzneimittelbezogene Probleme erfasst, analysiert, löst und verhindert und die Arzneimittelversorgung geriatrischer Patienten hinsichtlich der Wirksamkeit, Sicherheit, Rationalität, und Wirtschaftlichkeit mittels Methoden der Klinischen Pharmazie und des Qualitätsmanagements (QM) verbessert,
- den Medikationsprozess in unterschiedlichen Versorgungsstrukturen qualitätsgesichert begleitet und optimiert einschließlich der Identifikation, Lösung und Prävention einrichtungsbezogener Medikationsfehler,
- die medizinisch-pharmazeutischen, sozialen und ökonomischen Bedeutungen akuter und chronischer Erkrankungen im Alter, insbesondere im Hinblick auf arzneimittelassoziierte Erkrankungen, einschätzt,
- Fortbildungsmaßnahmen für Ärzte, Pflegepersonal, pflegende Angehörige und Patienten plant und durchführt,
- seine Dienstleistungen in Apotheken, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen und ambulanten Versorgungseinrichtungen anbietet und
- im interdisziplinären Team mit Ärzten, Pflegepersonal und Angehörigen zusammenarbeitet.

### **Weiterbildungszeit und Durchführung:**

12-monatige Tätigkeit in Vollzeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden und eines dreitägigen Praktikums in einem Pflegeheim oder auf einer Station mit geriatrischem Schwerpunkt eines Krankenhauses. Einer der drei Praktikumstage kann wahlweise in einer anderen geeigneten stationären oder ambulanten Versorgungseinrichtung absolviert werden.

Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen, die folgende Nachweise umfassen muss:

- die Ergebnisse einer Stationsbegehung in einem Pflegeheim oder einer geeigneten geriatrischen Station eines Krankenhauses zur Detektion einrichtungsbezogener Probleme in der Arzneimittelversorgung,

- die Dokumentation einer Schulung des Pflegepersonals die die detektierten einrichtungsbezogenen Probleme des Arzneimittelversorgungsprozesses im Pflegeheim oder auf der geriatrischen Station eines Krankenhauses aufgreift und Vorschläge zur Optimierung und Umsetzung entwickelt,
- die Ergebnisse der klinisch-pharmazeutischen Beurteilung arzneimittelbezogener Probleme bei zwei geriatrischen Patienten.

### **Bereich Infektiologie**

Infektiologie ist der Bereich der Pharmazie, der sich mit der Behandlung und Prävention von Infektionserkrankungen beschäftigt und insbesondere die Pharmakotherapie mit Antiinfektiva aber auch Strategien zur Sicherung eines rationalen Antiinfektivaeinsatzes umfasst.

#### **Weiterbildungsziel:**

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass die weitergebildete Apothekerin oder der weitergebildete Apotheker

- Ärztinnen und Ärzte, Pflegepersonal und Patientinnen und Patienten zum pharmakotherapeutischen Einsatz der Antiinfektiva berät. Dies umfasst die geeignete Substanzwahl in Abhängigkeit von Substanzeigenschaften, Krankheitsbild sowie Erreger und Infektionsort. Die weitergebildete Apothekerin oder der weitergebildete Apotheker erarbeitet patientenindividuelle Dosierungsschemata, bewertet arzneimittelbezogene Probleme und gibt Hinweise zum Umgang mit diesen.
- einrichtungsbezogene Hygienestandards nach Maßgabe der gesetzlichen und normativen Regelungen bewertet. Sie oder er erkennt mögliche Übertragungswege wichtiger Infektionserreger in der Einrichtung und schlägt Maßnahmen zur Infektionsprävention insbesondere im Rahmen der Applikation von Arzneimitteln vor. Die weitergebildete Apothekerin oder der weitergebildete Apotheker berät Ärztinnen und Ärzte, Pflegepersonal und Patientinnen und Patienten im Umgang mit Desinfektionsmitteln und über den Einsatz von Wirkstoffen zur Dekolonisation.
- ABS-Strategien zur Sicherung einer rationalen Antibiotika-Anwendung im Krankenhaus kennt und diese anwendet.
- zielgruppenspezifische Techniken der Kommunikation anwendet. Die weitergebildete Apothekerin oder der weitergebildete Apotheker plant und führt Schulungs- und Informationsmaßnahmen unter Kenntnis der Vor- und Nachteile verschiedener Schulungsformate und unter Auswahl geeigneter Inhalte, Methoden und Medien durch. Sie oder er plant und leitet Sitzungen effektiv und zielorientiert.

#### **Weiterbildungszeit und Durchführung:**

12-monatige Tätigkeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung, insbesondere Krankenhäuser und krankenhausversorgende öffentliche Apotheken, einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden.

Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen, die folgende praktische Aufgaben umfasst:

- Optimierung der Antiinfektiva-Dosierung für 5 Patientinnen und/oder Patienten auf Grundlage patientenspezifischer Daten inkl. Therapeutischem Drug Monitoring,
- Teilnahme an der Stationsvisite oder am infektiologischen Konsildienst und Entwicklung von 5 patientenindividuellen Vorschlägen zur antiinfektiven Arzneimitteltherapie zu unterschiedlichen Organinfektionen,
- Erfassung, Bearbeitung und Dokumentation von 5 ärztlichen und/oder pflegerischen Anfragen zur antiinfektiven Arzneimitteltherapie und
- Durchführung einer Antiinfektiva-Verbrauchsanalyse mit Kommentierung.
- Aus den Ergebnissen dieser Aufgaben ist ein Optimierungskonzept zur Sicherung einer rationalen Antiinfektiva-Verordnung für die Einrichtung zu erarbeiten und eine Schulung für Ärzte, Pflegepersonal oder Apotheker durchzuführen.

### **Bereich Medikationsmanagement im Krankenhaus**

Medikationsmanagement im Krankenhaus ist der Bereich der Pharmazie, der die individuelle arzneimittelbezogene und kontinuierliche Betreuung der Krankenhauspatienten sowie die Beratung der für die stationäre Behandlung verantwortlichen Ärzte und Pflegekräfte umfasst. Dazu bewerten und optimieren Apothekerinnen und Apotheker auf Station als Teil eines interprofessionellen Teams die individuelle Arzneimitteltherapie fortlaufend im Hinblick auf deren Zweckmäßigkeit, Wirksamkeit, Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und die Adhärenz der Patienten.

Der Weiterbildungsbereich „Medikationsmanagement im Krankenhaus“ umfasst darüber hinaus die Begleitung des gesamten Arzneimittelversorgungsprozesses und die nahtlose arzneimittelbezogene Versorgung der Patienten an den Schnittstellen des Krankenhausaufenthaltes durch Apothekerinnen und Apotheker auf Station, die damit zur Erhöhung der Arzneimitteltherapie- und Patientensicherheit im Krankenhaus beitragen.

### **Weiterbildungsziel:**

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass die weitergebildete Apothekerin oder der weitergebildete Apotheker

- sich als Mitglied eines interprofessionellen Teams versteht und Mitverantwortung für die Arzneimitteltherapie und die Arzneimitteltherapiesicherheit im Krankenhaus übernimmt,
- die individuelle Medikation der Patienten unter Anwendung seiner Kenntnisse zur evidenzbasierten und leitliniengerechten Arzneimitteltherapie sowie unter Einbeziehung diagnostischer Parameter und pharmakokinetischer Daten fortlaufend bewertet und optimiert,
- arzneimittelbezogene Probleme identifiziert und priorisiert und im Austausch mit den verantwortlichen Teammitgliedern sowie Patienten angemessene Maßnahmen zur Optimierung der Arzneimitteltherapie einleitet, die Umsetzung/den Erfolg dieser Maßnahmen verfolgt und ggf. nachsteuert,
- für die nahtlose Versorgung der Patienten mit allen benötigten Arzneimitteln bzw. arzneimittelbezogenen Informationen an den Schnittstellen des klinischen Aufenthalts sorgt und zur reibungslosen Überleitung der Patienten in die ambulante Versorgung beiträgt,

- Patienten individuell und arzneimittelbezogen während ihres Krankenhausaufenthalts betreut, notwendigen Unterstützungsbedarf erkennt und Patienten und ihre Angehörigen zu Fragen der Arzneimitteltherapie berät und schult,
- Schwachstellen des gesamten Arzneimittelversorgungsprozesses des Krankenhauses erkennt und alle beteiligten Berufsgruppen bei der Verordnung, Beschaffung, dem sachgerechten Umgang und der risikofreien Anwendung von Arzneimitteln berät, schult und unterstützt,
- maßgeblich an der Erstellung und Implementierung hausinterner Leitlinien und Standards zur Arzneimitteltherapie beteiligt ist,
- erfolgreich unterschiedliche Kommunikationstechniken im Umgang mit Patienten, ihren Angehörigen sowie Ärzten und Pflegekräften auf Station anwendet,
- unterschiedliche Strategien zur Stärkung seiner Resilienz einsetzt, um mit belastenden Situationen umgehen zu können,
- Methoden der Selbstreflexion anwendet.

### **Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:**

Weiterbildungsabschluss als Fachapothekerin oder Fachapotheker für Klinische Pharmazie oder Nachweis der Anmeldung zur Weiterbildung Klinische Pharmazie. Voraussetzung für das Führen der Bezeichnung ist eine abgeschlossene Weiterbildung in Klinischer Pharmazie.

### **Weiterbildungszeit und Durchführung:**

12-monatige Tätigkeit in einer zur Weiterbildung zugelassenen Einrichtung (Krankenhäuser, Krankenhausapotheken, krankenhausversorgende öffentliche Apotheken) einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden.

Während der Weiterbildungszeit sind nachweislich 150 Stunden klinisch-pharmazeutische Tätigkeiten auf Station sowie eine dreitägige Hospitation abzuleisten. Die Hospitation erfolgt in einem Krankenhaus, in dem klinisch-pharmazeutische Dienstleistungen und die Tätigkeiten von Apothekerinnen und Apothekern auf Station etabliert sind, und das nicht die Arbeitsstätte der Weiterzubildenden oder des Weiterzubildenden ist. Ferner sind zehn Patientenfälle aus mindestens fünf verschiedenen medizinischen Fachrichtungen zu bearbeiten. Die Dokumentation der Fallbearbeitungen ist in einem Portfolio zusammenzustellen.

### **Bereich Naturheilmittel und Homöopathie**

Naturheilmittel und Homöopathie ist der Bereich, der die notwendigen Kompetenzen für die sachkundige Information und Beratung der Bevölkerung sowie der Angehörigen der Heilberufe zu Phytopharmaka, Homöopathika und Arzneimitteln der komplementären Therapierichtungen vermittelt.

### **Weiterbildungsziel:**

Erlangung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, sowie deren Erweiterung und Vertiefung, insbesondere über

- wichtige und gebräuchliche Phytopharmaka, ihre Herstellung, die Anforderungen und Beurteilung ihrer Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit, ihre sachgerechte Anwendung einschließlich deren Möglichkeiten und Grenzen
- wichtige und gebräuchliche Homöopathika, deren Herstellung und sachgerechte Anwendung, so dass Patienten begleitend zur therapeutisch verordneten homöopathischen Therapie sowie im Rahmen der Selbstmedikation beraten werden können
- komplementäre Therapierichtungen, z. B. anthroposophische Medizin, Aromatherapie, Ayurveda, Bach-Blüten-Therapie, Biochemie nach Schüssler, Traditionelle chinesische Medizin, Spagyrik, Ernährungstherapie mit besonderem Bezug zu Naturheilmitteln, Homotoxinlehre, Isopathie, Nosoden-Therapie und physikalische Therapie.

### **Weiterbildungszeit und Durchführung**

Mindestens 12 Monate in einer Apotheke einschließlich des Besuchs von mindestens 100 anerkannten Seminarstunden. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.

### **Bereich Onkologische Pharmazie**

Onkologische Pharmazie ist der Bereich, der sich mit der Beratung, Betreuung und Arzneimittelversorgung des Tumorpatienten befasst. Die Onkologische Pharmazie umfasst ebenso die klinisch-pharmazeutische Beratung der onkologisch tätigen Ärzte und der Angehörigen anderer Heilberufe, die Bewertung von Informationen auf dem Gebiet der Onkologie, die sachgerechte, patientenindividuelle Herstellung sowie die sachgerechte Handhabung der Tumortheraeutika.

### **Weiterbildungsziel:**

Erwerb eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass die in diesem Bereich weitergebildete Apothekerin oder der weitergebildete Apotheker

- Tumorpatienten betreut und Ärzte, Pflegende und weitere Angehörige der Heilberufe sowie An- und Zugehörige im Rahmen der Tumorthherapie berät,
- für die qualitätsgesicherte, patientenindividuelle Herstellung von Zytostatika-Zubereitungen unter Beachtung der erforderlichen Maßnahmen zum Mitarbeiter-, Arbeits- und Produktschutz verantwortlich ist,
- Informationen auf dem Gebiet der Onkologie recherchiert, bewertet, erstellt, kommuniziert und dokumentiert,
- an der Planung und Durchführung klinisch-onkologischer Studien mitwirkt

### **Weiterbildungszeit und Durchführung:**

Mindestens 12 Monate in einer zur Weiterbildung für Onkologische Pharmazie zugelassenen öffentlichen Apotheke, Krankenhausapotheke oder anderen Einrichtung mit eigener Zytostatika-Herstellung oder auf Antrag in Kooperation mit einer zugelassenen Einrichtung, wenn das Erreichen der Weiterbildungsziele hierbei gewährleistet ist. Zudem erfolgt der Besuch von mindestens 100 anerkannten Seminarstunden.

Zur Prüfung sind folgende Praxisanforderungen nachzuweisen:

- Beurteilung und Überprüfung von mindestens 300 Zytostatika-Zubereitungen,
- Herstellung von mindestens 100 Zytostatika-Zubereitungen,
- Erstellung von mindestens drei Patientenprofilen nach SOAP-Schema, wovon zwei ein Beratungsgespräch mit einem Patienten umfassen müssen,
- Bearbeitung und Dokumentation von fünf ausgewählten Anfragen zur zytostatischen Therapie aus unterschiedlichen Themenbereichen inklusive Angabe der verwendeten Quellen,
- Erstellung eines Patienteninformationsblatts,
- Planung und Durchführung von mindestens einer Schulungs- oder Fortbildungsveranstaltung zu einem Thema der onkologischen Pharmazie.

### **Bereich Pädiatrische Pharmazie**

Pädiatrische Pharmazie ist der Bereich der Pharmazie, der sich mit der pharmazeutischen Beratung und Betreuung sowie mit der Arzneimittelversorgung pädiatrischer Patienten befasst.

Dazu zählen insbesondere die qualitätsgesicherte Herstellung pädiatrischer Arzneimittel, die pharmazeutische Beratung und Betreuung pädiatrischer Patienten und deren Angehöriger sowie der pädiatrisch tätigen Ärzte und Pflegekräfte mit dem Ziel, die Arzneimitteltherapiesicherheit (AMTS) bei dieser besonderen Patientengruppe zu erhöhen.

Die Weiterbildung befasst sich zudem mit der pharmazeutischen Beratung und Betreuung Schwangerer, Stillender sowie bei Kinderwunsch.

### **Weiterbildungsziel**

Ziel der Weiterbildung „Pädiatrische Pharmazie“ ist es, umfassende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in diesem Bereich zu erwerben. Der weitergebildete Apotheker

- berät pädiatrische Patienten und ihre Angehörigen rund um die Abgabe von Arzneimitteln sowie zu Fragen des Gesundheitsschutzes. Dabei berücksichtigt er altersphysiologischen Besonderheiten,
- berät im Rahmen der ärztlichen Verordnung und der Selbstmedikation über typische Erkrankungen in der Pädiatrie, deren Krankheitsbilder und die Pharmakotherapie. Er erkennt, bewertet, löst und vermeidet arzneimittelbezogene Probleme und erhöht so die Sicherheit der Arzneimitteltherapie,
- stellt individuelle Arzneimittel im Rahmen der Rezeptur und Defektur in der nach aktuellem Stand der pharmazeutischen Wissenschaft erforderlichen Qualität her,
- berät Kinder, Jugendliche und ihre Angehörigen über Präventionsmaßnahmen, über altersgerechte Ernährung unter Berücksichtigung sich verändernder Bedürfnisse im Energie- und Nährstoffbedarf und über besondere Ernährungsformen,
- berät über die Arzneimitteltherapie bei Kinderwunsch, während der Schwangerschaft und in der Stillzeit sowie bei weiteren Fragen rund um die Gesundheit in diesen Phasen,

- berät Jugendliche und ihre Angehörigen über typische Erkrankungen in dieser Lebensphase sowie deren Arzneimitteltherapie. Er informiert über Risiken des Arzneimittelmisbrauchs und Gefahren von Sucht.

### **Weiterbildungszeit und Durchführung**

12-monatige Tätigkeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung (öffentliche Apotheken, Krankenhäuser, Krankenhausapotheken, krankenhausversorgende öffentliche Apotheken) einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.

Während der Weiterbildungszeit führt der Weiterzubildende die Herstellung verschiedener Rezepturen in pädiatrischer Dosierung durch. Die Qualität von mindestens einer Kapselherstellung muss durch eine externe Qualitätssicherungsmaßnahme, z.B. ZL-Ringversuch, nachgewiesen werden.

### **Bereich Prävention und Gesundheitsförderung**

Prävention und Gesundheitsförderung ist der Bereich, der sich mit Maßnahmen befasst, um Krankheiten oder eine dahin führende Entwicklung zu verhindern oder zu verzögern. Ziel der Maßnahmen ist es, die Gesundheit zu erhalten bzw. Krankheiten und ihre Folgen zu mildern oder zu verbessern. Die in Gesundheit verbrachte Lebenszeit soll verlängert sowie Lebensqualität und Wohlbefinden sollen gesteigert werden. Der Bereich umfasst darüber hinaus Maßnahmen, um individuelle Kompetenzen und gesundheitsfördernde Strukturen aufzubauen. Diese zielen darauf ab, allen Menschen ein höheres Maß an Selbstbestimmung zu ermöglichen und damit zur Stärkung ihrer Gesundheit zu befähigen.

### **Weiterbildungsziel:**

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse und Erfahrungen insbesondere über

- gesundheitliche Ressourcen und Risiken sowie Einflussfaktoren auf die Gesundheit,
- die Ziele, Ansätze und Strategien der Prävention und Gesundheitsförderung,
- Theorien und Modellen zur Beeinflussung des Gesundheitsverhaltens,
- die Umsetzung der Theorien und Modelle zur Verhaltensbeeinflussung und die Planung von Interventionen,
- gesundheitsfördernde und präventive Maßnahmen und deren Organisation.

Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten

- in der Gesprächs- und Diskussionsführung,
- in der Gestaltung von Vorträgen und Referaten,
- in der adressatengerechten Vermittlung von Informationen.

### **Weiterbildungszeit und Durchführung:**

Mindestens 12 Monate in Ausübung des Apothekerberufes einschließlich des Besuchs von mindestens 80 anerkannten Seminarstunden. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.